

Bund-Länder-Beschluss

- 1.** Bürgerinnen und Bürger werden angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.
- 2.** In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.
- 3.** Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet.
- 4.** Der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, Teilnahme an Sitzungen, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft sowie andere notwendige Tätigkeiten bleiben weiter möglich.
- 5.** Gastronomiebetriebe werden geschlossen. Davon ausgenommen ist die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause.
- 6.** Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie privaten Einrichtungen sind angesichts der ernsten Lage in unserem Land inakzeptabel. Verstöße sollen überwacht und bei Zuwiderhandlungen sanktioniert werden.
- 7.** Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseure, Kosmetikstudios u.ä. werden geschlossen. Medizinisch notwendige Behandlungen bleiben möglich.
- 8.** In allen Betrieben und insbesondere solchen mit Publikumsverkehr ist es wichtig, die Hygienevorschriften einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen umzusetzen.
- 9.** Diese Maßnahmen sollen eine Geltungsdauer von mindestens zwei Wochen haben.